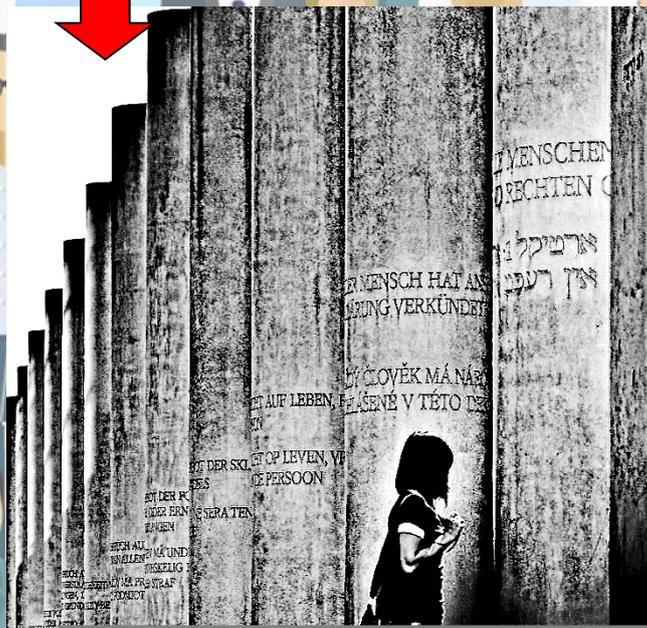


1948
1978

IN DER ZWEITEN REPUBLIK AB APRIL 1945



1953
1958

1988 gestaltet der israelische Künstler Dani Karavan in Nürnberg die Straße der Menschenrechte. Auf den Betonpfeiler stehen Texte aus den 30 Artikeln der 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen in Paris beschlossenen „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (oben links). Österreich tritt den auf dieser Erklärung aufbauenden UNO-Menschenrechtspakten 1978 bei. Die 1953 vom Europarat verabschiedete „Europäische Menschenrechtskonvention“ unterzeichnet Österreich 1958, sie wird Bestandteil der Verfassung. Die Bronzefiguren des Bildhauers Mariano González Beltrán vor dem Sitz des Europarats in Straßburg sind Symbol für eine Gesellschaft, die nach den Menschenrechten handelt (oben rechts).



1993
2008

Wenn Staaten, die der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten sind, Menschenrechtsverletzungen begehen, können Bürger und Bürgerinnen den „Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ anrufen, ab 1998 eine ständige Einrichtung. In diesem Jahr fällt im Rahmen der UNO unter Beteiligung Österreichs auch die Entscheidung, einen Internationalen Strafgerichtshof zu schaffen. Er urteilt bei Anklagen wegen Völkermords.

1998

Die Anwendung der Grundrechtecharta durch den Verfassungsgerichtshof
Das „Charta-Erkenntnis“ des österreichischen VfGH und seine Folgen für den verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz
Ab 1993 ist die Anerkennung der Menschenrechte Voraussetzung für den Beitritt zur Europäischen Union. Seit 2008 gilt für die meisten EU-Staaten eine eigene Grundrechtecharta, die auf die österreichische Verfassung wesentlichen Einfluss hat.

Österreich tritt der UNO und dem Europarat und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bei, sobald es mit dem Staatsvertrag 1955 seine volle Unabhängigkeit erlangt hat. Die EMRK wird Teil der Verfassung und damit erstmals auch die Anerkennung des Rechts auf Gewerkschaften als demokratisches Freiheitsrecht. Das steht im Einklang mit der EU-Grundrechtecharta von 2008, die das Freiheitsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Interessenvertretung bestätigt, und ist nicht selbstverständlich. Schon bei den Verhandlungen zur Menschenrechtserklärung von 1948 kritisieren viele Delegierte die Einbeziehung von wirtschaftlichen und sozialen Rechten als Beeinträchtigung der persönlichen und unternehmerischen Freiheit. Schließlich setzt sich aber Eleanor Roosevelt, die Vorsitzende des Verhandlungsteams, mit ihrer Position durch: ES GIBT KEINE PERSÖNLICHE FREIHEIT OHNE WIRTSCHAFTLICHE SICHERHEIT UND UNABHÄNGIGKEIT. MENSCHEN IN NOT SIND KEINE FREIEN MENSCHEN. Die 1978 von Parlament beschlossenen UN-Menschenrechtspakte sind anders als die EMRK nicht Verfassungsrecht, weil sich für den „Sozialpakt“ der zum Beispiel das Recht auf Arbeit enthält, keine ausreichende Mehrheit fand.